

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 4. März 1924 bestätigt.

41. Urteil der I. Zivilabteilung vom 1. Juli 1924**i. S. Vereinigte Luzerner Brauereien A.-G. gegen Windlin.**

Bierbezugsvertrag auf 15 Jahre, mit einem bestimmten Bezugspreis. Erhöhung des Preises wegen Änderung der Verhältnisse ?

A. — Am 25./26. April 1900 schlossen fünf Wirtschaftsbesitzer in Sarnen, nämlich C. Imfeld, Restaurateur zum Bahnhofbuffet, F. Frunz, zu den « Metzgern », J. Wirz, zur « Krone », J. Kiser, zur « Linde » und der Beklagte Windlin, zum « Schlüssel », mit der Bierbrauerei Spiess A.-G. in Luzern, der Rechtsvorgängerin der heutigen Klägerin, folgendes Übereinkommen ab :

« I. Die Bierbrauerei Spiess A.-G. verpflichtet sich, die in ihrer käuflich erworbenen Liegenschaft zum « Batzenhof » in Sarnen bisher betriebene Wirtschaft auf den Zeitpunkt des Nutzens- und Schadensanfanges, d. i. 15. September 1900, eingehen zu lassen.

II. Die genannten fünf Wirte ihrerseits verpflichten sich, für die Dauer von 15 Jahren ihren gesamten Bedarf an Bier, in gutgelagerter, konkurrenzfähiger Qualität, ausschliesslich aus der Bierbrauerei Spiess A.-G. in Luzern zu beziehen und zwar gegen allmonatliche Barzahlung zum Preise von 24 Fr. per hl., franko Station Sarnen, abzüglich 4% Skonto, Retourfracht der leeren Gebinde ab genannter Station zu Lasten der Brauerei. Diese Verpflichtung beginnt für die Herren Imfeld und Frunz sofort, für Herrn Windlin am 1. Mai 1900 und für die Herren Wirz und Kiser am 1. September 1900.

Das innert der Frist von 15 Jahren von den genannten

fünf Wirten zu beziehende Bierquantum hat im Minimum 12,000 hl. zu betragen ; wird diese Ziffer innert der bezeichneten Frist von 15 Jahren nicht erreicht, so dauert die Bezugsverpflichtung für die fünf Wirte so lange fort, bis das erwähnte Quantum von 12,000 hl. erreicht ist. Sollte der eine oder andere der genannten fünf Wirte eine andere oder weitere Wirtschaft übernehmen, so verpflichtet er sich ebenfalls zum Bezuge seines Bierbedarfes für den Rest der Vertragsdauer aus der Bierbrauerei Spiess A.-G. zu den angeführten Konditionen. Sollte das Wirtschaftspatent des einen oder andern der genannten fünf Wirte behördlich als erloschen erklärt werden und bleiben, so geht die Verpflichtung für den Bezug des Ausfallquantums des Betreffenden auf die übrigen Kontrahenten über.

III. Die genannten fünf Wirte verpflichten sich, die in Ziff. II dieses Übereinkommens enthaltenen Bestimmungen vollinhaltlich ihren allfälligen Rechtsnachfolgern, Liegenschaftskäufern oder Pächtern, Geschäftsnachfolgern etc. zu überbinden. »

Im Jahre 1905 starb der Bahnhofrestaurateur Imfeld ; da die SBB die von ihm gegenüber der Brauerei Spiess eingegangene Verpflichtung für sich nicht als verbindlich anerkannten, mussten nunmehr die anderen vier Wirte das volle noch nicht bezogene Bierquantum sukzessive abnehmen.

Im Jahre 1908 wurde die Wirtegenossenschaftsbrauerei « Gütsch » gegründet. Der Mitkontrahent des Beklagten, Frunz, beteiligte sich an derselben als Genossenschafter, und bezog in der Folge einen Teil seines Bierbedarfes von ihr zu 21 Fr. per hl. Auf Klage der Brauerei Spiess wurde er jedoch vom Kantonsgericht Obwalden am 25. Januar 1912 zur allseitigen Innehaltung des Abkommens vom 25./26. April 1900, sowie zu einer Entschädigung von 200 Fr. an die Brauerei Spiess verurteilt.

B. — Im Februar 1916 erliess der Schweizer. Bierbrauerverein eine Denkschrift über die « Notwendigkeit

einer Bierpreiserhöhung in der Schweiz », welcher ein Zirkular desselben Vereins an seine Kunden folgte, mit der Anzeige, dass infolge Erhöhung der Preise des Malzes, der Kohlen, des Öles, Peches, Steigerung der Hypothekarzinsen, Abnahme des Bierkonsums usw. vom 5. März 1916 hinweg ein Bierpreisaufschlag in Kraft trete.

Im Anschluss hieran teilte die Brauerei Spiess am 5. März 1916 ihren Kunden, worunter dem Beklagten mit, dass der Preis für Fassbier vom Tage der Anzeige an auf 30 Fr. per hl. mit einer Skontovergütung von 3% erhöht werde.

Gegen diese Preiserhöhung verwahrten sich der Beklagte und seine Mitkontrahenten durch gemeinsame Zuschrift vom 15. März 1916, in der sie geltend machten, dass das Übereinkommen vom 25./26. April 1900 den Bierpreis für die ganze Vertragsdauer fest geregelt habe; es gehe daher nicht an, dass die Brauerei ihn entgegen dem Vertrag einseitig erhöhe.

Die Brauerei Spiess erwiderte hierauf am 22. März: «... Nach dem Wortlaute des Vertrages vom 25. April 1900 besteht für die Herren Wirte allerdings eine Bezugspflicht, nirgends wird aber eine Bestimmung zu finden sein, dass für uns eine Lieferungspflicht existiert. Übrigens begründen ausserordentliche Verhältnisse ausserordentliche Massnahmen, und dass gegenwärtig ausserordentliche Verhältnisse und Zustände tatsächlich existieren, kann im Ernste wohl nicht bestritten werden; die Herren Wirte in Sarnen geben dies übrigens selbst zu mit der von ihnen praktizierten Erhöhung der Bierausschankpreise... Es liegt für uns gar keine Veranlassung vor, auf die mittelst Zirkular notifizierte Preiserhöhung im Sinne einer Wiedererwägung zurückzukommen.»

Der Beklagte und seine Kollegen hielten jedoch mit Zuschrift vom 24. März daran fest, dass die Brauerei verpflichtet sei, auch in Zukunft den hl. Bier zum Vertragspreis von 24 Fr., abzüglich 4% Skonto zu liefern,

und erklärten, dass sie jede Mehrforderung ablehnen werden. Gleichzeitig stellten sie « unbeschadet aller Rechte » die Anfrage an die Brauerei, ob sie bereit wäre, « auf das Übereinkommen vom 25./26. April 1900 den vier Wirten gegenüber zu verzichten, bezw. den Vertrag als aufgehoben zu erklären ».

Ohne zunächst hierauf zu antworten, stellte die Brauerei den Wirten die Rechnung pro März 1916 mit Einsetzung des erhöhten Preises zu, worauf diese erklärten, nur den Ansatz von 24 Fr. per hl. anzuerkennen, und die Brauerei aufforderten, ihnen eine dem Vertrag entsprechende Rechnung zuzustellen, ansonst sie sich entschliessen, vom Vertrag zurückzutreten und das Bier sofort anderswo zu beziehen.

Am 13. April 1916 schrieb dann die Brauerei Spiess, « sie sei nicht im Falle, an dem notifizierten und inzwischen auch fakturierten neuen Bierpreis etwas zu ändern, so wenig sie die Wirte aus der kontraktlichen Bezugspflicht entlassen könne. »

Die vier Wirte erklärten ihrerseits mit Zuschrift vom 18. April 1916, dass auch sie auf ihrem Standpunkt beharren, und demgemäss die Märzrechnungen auf der Basis des Vertrages bezahlen werden, unter Ablehnung jeder Mehrforderung.

Mit Zirkular vom März 1917 zeigten die Schweizer Bierbrauereien ihren Kunden auf den 15. März 1917 einen neuen Preisaufschlag um 5 Fr. an, sodass der hl. Bier auf 35 Fr., mit 2% Skonto, zu stehen kam. Gleichzeitig wurden (wie schon beim ersten Preisaufschlag vom März 1916) die Detailausschankpreise erhöht und die Kunden angewiesen, die erhöhten Preise einzuhalten, mit der Androhung, dass « gemäss Beschluss des Schweizer Bierbrauervereins den Abnehmern, welche die festgesetzten Mindestpreise im Detailhandel nicht einhalten sollten, die Bierlieferung entzogen werden müsste. »

Am 1. Juni 1917 erliess der Bierbrauerverein ein weiteres Zirkular, in dem er eine Kontingentierung des

Bierverkaufs in Aussicht stellte, und die Engros- und Detailpreise mit Gültigkeit seit 5. Juni 1917 neu bestimmte; der Engrospreis für das Fassbier wurde dabei auf 45 Fr. netto per hl. erhöht. Doch wurde vom 1. Juli 1917 an den Abnehmern ein Skonto von 10% auf dem Engrospreis von 45 Fr. gewährt, unter entsprechender Herabsetzung der Detailpreise.

Der Beklagte bezahlte, wie seine Mitkontrahenten, seit März 1916 die Monatsrechnungen weiterhin auf Grund des ursprünglichen Vertragspreises; dagegen wurden die Zahlungen von der Brauerei jeweilen unter Zugrundelegung des erhöhten Preises a conto gebucht. Die hieraus sich ergebende Differenz macht für den Beklagten bis 30. September 1922 unbestrittenermassen die Klagesumme von 8762 Fr. aus. Für die übrigen Kontrahenten betrug die Differenz auf dasselbe Datum: Frunz 6638 Fr. 10 Cts.; Imhof z. Krone 7382 Fr.; Erben Wirz z. Krone 1227 Fr. 80 Cts.; Kiser 2447 Fr. 25 Cts., sodass die Gesamtsumme sich auf rund 26,450 Fr. beläuft. Unbestritten ist, dass das Konsortium der Wirte bis 30. November 1922 im ganzen 10,158,63 hl. Bier bezogen hat, wovon auf den Beklagten 2541,35 hl. entfallen.

Am 30. November 1922 leitete die Brauerei Spiess gegen die Wirte für die angeblich von ihnen geschuldeten Beträge Betreibung ein, worauf sie Recht vorschlugen, und die Klägerin (welche inzwischen die Brauerei Spiess übernommen hatte) gegen sie Klage anhub.

C. — Zur Begründung der gegen den Beklagten gerichteten Klage auf Zahlung von 8762 Fr., nebst 5% Zins seit 30. November 1922 und 3 Fr. 10 Cts. Betreibungskosten macht die Klägerin geltend: Angesichts der geänderten Marktverhältnisse könne der Beklagte nicht Anspruch darauf erheben, für das seit März 1916 bezogene Bier nur den im Jahr 1900 vereinbarten Preis zu bezahlen. Die bundesgerichtliche Praxis habe bei solchen Verhältnissen eine Aufhebung langfristiger Verträge mit fixem Preise als zulässig erklärt, wenn der

Abnehmer sich zur Bezahlung des erhöhten Preises weigere; auch dürfe der Richter, unter Aufrechterhaltung solcher Verträge, einzelne Bestimmungen derselben, speziell die Preisbestimmungen den Verhältnissen anpassen. Das Verhalten des Beklagten verstosse gegen Art. 2 ZGB, und es liege darin auch eine ungerechtfertigte Bereicherung im Sinn von Art. 62 OR.

D. — Der Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem er ausführte: Bei Festsetzung des Bierpreises im Vertrag seien alle Eventualitäten, die sich während der langen Vertragsdauer einstellen könnten, berücksichtigt, und alle Risiken eingeschätzt worden. Der Preis von 24 Fr. pro hl. sei damals der höchste Bierpreis gewesen; die Wirte haben durch den Vertrag sehr weitgehende Verpflichtungen eingegangen. Trotzdem die Brauerei eine Lieferpflicht bestritten habe, habe sie, im Bewusstsein, dass die Wirte sich weigerten, die Preis-erhöhung anzunehmen, weiter geliefert, und sich auf den Vorschlag, den Vertrag im gegenseitigen Einverständnis aufzulösen, nicht eingelassen. Im übrigen könne die Innehaltung des Vertrages die Rendite des klägerischen Unternehmens nicht merkbar beeinflussen, geschweige denn die Existenz desselben in Frage stellen, abgesehen davon, dass die Brauerei in den Jahren 1900/1916 durch die Bierlieferung an die Sarner Wirte einen namhaften Gewinn erzielt habe. Darauf, dass der Beklagte das Bier nicht zum Vorkriegspreis ausschenke, komme nichts an; denn das Verhältnis zwischen ihm und seinen Kunden berühre die Brauerei nicht, und zudem sei den Wirten die Erhöhung der Ausschankpreise von den Brauern geradezu vorgeschrieben worden, unter Androhung des Boykotts im Falle der Nichteinhaltung der festgesetzten Detailpreise.

E. — Das Kantonsgericht Obwalden hat mit Urteil vom 3. Januar 1924 die Klage abgewiesen, und das Obergericht hat auf Appellation der Klägerin unterm 6. März 1924 das erstinstanzliche Urteil bestätigt.

F. — Gegen das Urteil des Obergerichts hat die Klägerin die Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag, die Klage sei in vollem Umfange gutzuheissen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Das Übereinkommen vom 25./26. April 1900 stellt sich in der Hauptsache als ein Kaufvertrag mit Sukzessivlieferung auf Abruf dar, wobei unerörtert bleiben kann, ob nach der Willensmeinung der Parteien nur der Beklagte zum Bierbezug verpflichtet sein sollte, oder ob nicht auch die Lieferpflicht der Brauerei stillschweigend vorausgesetzt und vereinbart gewesen sei.

2. — Was die Vertragsklausel betreffend den Lieferpreis des Bieres (24 Fr. per hl. franko Station Sarnen, mit 4% Skonto) anbetrifft, so ist vorab festzustellen, dass der Vertrag auf 15 Jahre, bezw. für ein Mindestbezugsquantum von 12,000 hl. abgeschlossen worden war, ohne dass im Vertrag selbst ein Vorbehalt hinsichtlich einer Preisänderung im Falle des Eintritts besonderer Eventualitäten während der Vertragsdauer gemacht worden wäre. Es ist daher grundsätzlich davon auszugehen, dass der Bierpreis nach dem Willen beider Parteien für die ganze Vertragsdauer ein fester, unänderlicher sei, sodass voraussehbare Verschiebungen in den Berechnungsfaktoren, die nach der Erfahrung des Lebens und nach kaufmännischen Gesichtspunkten eine Beeinflussung des Preises bewirken und rechtfertigen könnten, als im Vertragspreise mitberücksichtigt zu betrachten sind, und keine nachträgliche Preisänderung herbeiführen können. Dabei haben die kantonalen Instanzen sowohl nach den Verhältnissen der am Vertrag beteiligten Personen, wie nach dem Inhalt des Vertrags selbst, mit Recht angenommen, dass beim Vertragsabschluss die Brauerei Spiess als der wirtschaftlich stärkere Teil den Sarner Wirten gegenüber gestanden ist. Nur so erklärt es sich, dass fünf Wirte in einer Dorfschaft mit beschränktem Betriebe sich und ihre Rechtsnachfolger,

auch für allfällig neu zu erwerbende Wirtschaften, auf eine Vertragsdauer von mindestens 15 Jahren in der Freiheit des Bierbezuges und der Zahlung des Preises, ungeachtet aller Schwankungen des Verkehrs und aller Fährlichkeiten des Lebens, haben binden lassen, und dabei überdies noch für den Fall, dass ein Mitkontrahent als Bezüger wegfallen sollte, sich zum voraus verpflichtet hatten, dessen Bezugspflicht für das Ausfallquantum zu übernehmen. Demgegenüber fällt die Schliessung der Wirtschaft zum « Batzenhof » durch die Klägerin und der von ihr bei der Veräusserung der Liegenschaft erlittene Verlust von 13,000 Fr. nicht entscheidend in die Wagschale, zumal da nicht dargetan ist, dass ohne diese Schliessung die Interessen der fünf Sarner Wirte in einem adäquaten Masse gefährdet gewesen wären. Sowenig also der Beklagte sich gegenüber dem Vertrag mit Erfolg hätte darauf berufen können, dass der Tagespreis für Fassbier lange Zeit unter 24 Fr. per hl. gestanden habe, so wenig konnte umgekehrt die Brauerei, wenn der Tagespreis des Bieres während der Vertragsdauer über 24 Fr. per hl. stieg, Anspruch auf eine Erhöhung des vertraglich festgesetzten Preises erheben, wobei noch zu berücksichtigen ist, dass die Brauerei Spiess den Vertrag abgefasst hat, und daher nach anerkanntem Rechtsgrundsatz derselbe im Zweifel zu Ungunsten der Klägerin auszulegen wäre.

3. — Diese Grundsätze können, da die Parteien im übrigen den Vertrag nicht anfechten, die Brauerei Spiess gegenteils stets geltend gemacht hat, dass der Beklagte und seine Mitkontrahenten kraft des Vertrages zum Bierbezug verpflichtet seien, und die Klägerin hieran auch heute festhält, nur dann eine Ausnahme erleiden, wenn, wie die Klägerin darzutun versucht, die Voraussetzungen des Art. 2 ZGB zutreffen, d. h. wenn ihr nach Treu und Glauben die weitere Erfüllung ihrer Vertragspflicht zur Lieferung des Bieres zu 24 Fr. per hl. nicht mehr zugemutet werden konnte.

a) Fragt es sich also, ob trotz der während des Krieges eingetretenen Erhöhung des Preises der Rohmaterialien für die Herstellung des Biers und angesichts der Schlussnahmen und Zirkulare des Schweizer. Brauervereins, dem die Brauerei Spiess angehörte, der Beklagte von dieser verlangen durfte, dass sie das Bier seit März 1916 zum Vertragspreis weiter liefere, so ist der Klägerin zuzugeben, dass sofern in einer Fortdauer der Lieferpflicht gemäss Vertrag eine derart erhebliche Leistungser schwerung zu erblicken wäre, dass die Vertragserfüllung für den Schuldner eine ruinöse Last bedeuten würde, dieser Umstand nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts der Brauerei ein Anrecht darauf hätte geben können, unter Anrufung der *clausula rebus sic stantibus* den Vertrag vorzeitig aufzulösen (vergl. BGE 45 II 355, 398; 47 II 457 ff.; 48 II 246 f., 451 f.). Allein die Brauerei hat von diesem Rechte, wohl im Bewusstsein, dass dafür die tatsächlichen wie die rechtlichen Voraussetzungen fehlen, keinen Gebrauch gemacht; ja sie hat sogar die von dem Wirtekonsortium, und insbesondere dem Beklagten am 24. März 1916, also bei Beginn der Bierpreiserhöhung, an sie gerichtete Anfrage, ob sie nicht auf die Fortsetzung des Vertrages verzichten wolle, am 13. April 1916 ablehnend beantwortet, und auf dem Vertrag beharrt, trotzdem sie damals bereits wusste, dass der Beklagte sich auf eine Preiserhöhung nicht einlasse und nach wie vor nur den vertraglichen Preis bezahlen werde, was im übrigen die Brauerei nicht hinderte, mit Nachdruck auf der Preiserhöhung zu bestehen. Die kantonalen Instanzen haben hieraus nicht mit Unrecht abgeleitet, dass die Brauerei offenbar ein Interesse am Fortbestand des Vertrages gefunden habe, und eine Gewinnchance sich versprach, wenn gleich die Bierabnehmer ihr das Recht auf eine Preiserhöhung unzweideutig bestritten hatten.

Die Klage könnte schon aus diesem Grunde abgewiesen werden, weil damit die Rechtsvorgängerin der

Klägerin, in der Alternative, den angeblich für sie unerträglich gewordenen Vertrag aufzuheben, oder ihn fortbestehen zu lassen, von sich aus, und obwohl sie jede Lieferpflicht bestritt, sich für das Letztere entschieden hat. Wenn sie aus der Festhaltung am Verträge in der Folge einen Verlust erlitten haben sollte, so hätte sie angesichts der Ablehnung der offerierten Vertragsaufhebung diesen Schaden ihrer eigenen Entschliessung zuzuschreiben. Es fehlte dann jeder Rechtsgrund, den Beklagten hiefür entgelten zu lassen, und es entfällt damit auch die Grundlage für die Anrufung des Art. 2 ZGB.

b) Aber abgesehen hievon treffen die Voraussetzungen, unter denen der Klageanspruch sich allenfalls auf Art. 2 ZGB und die bundesgerichtliche Praxis über die Anwendbarkeit der *clausula rebus sic stantibus* gründen liesse, in keiner Weise zu. Einmal ist auf den von der ersten Instanz berechneten Gewinn der Brauerei aus dem Vertrag für die Zeit von März 1900 bis März 1916 mit brutto 68,000 Fr., bezw. nach Abzug der Einbusse beim Verkauf des « Batzenhofes » mit netto 55,000 Fr. hinzuweisen, welcher der Brauerei erlaubte, die Vertragserfüllung für den Rest des festgesetzten Bierquantums ohne Gewinn, oder sogar mit einigem Verlust zu riskieren. Denn es ist laut der von der Klägerin eingelegten Zusammenstellung über den Bierverbrauch der Sarner Kundschaft vom 30. März 1900 bis 30. November 1922 erstellt, dass der Verbrauch der fünf Sarner Wirte an Bier aus der Brauerei Spiess bis zum 30. Sept. 1915 im ganzen 8453 Fr. 70 Cts. ausgemacht hatte, sodass an das Vertragsquantum von 12,000 hl. seit Oktober 1915 nur mehr 3546,30 hl., und seit März 1916 kaum mehr 3000 hl. zu beziehen waren, also bloss noch 25% des Gesamtquantums, was einen Verkaufspreis von rund 72,000 Fr. (zu 24 Fr. per hl.) bis 90,000 Fr. (zu 30 Fr.) bezw. 135,000 Fr. (zu 45 Fr.) darstellte, wovon noch der Skonto abzuziehen wäre. Die hieraus resultierende Preisdifferenz, die selbst bei Fortdauer einer Preiserhöhung auf 45 Fr.

per hl. allerhöchstens gegen 60,000 Fr. betragen würde, müsste auf eine Reihe von Jahren verteilt werden, da die Sarner Wirte ihren Bezug nach dem Bedarf einzurichten hatten und zusammen durchschnittlich nicht über 250 hl. per Jahr bezogen. Doch ist mit Rücksicht darauf, dass inzwischen die Preise der Rohprodukte wieder gesunken sind und der Bierpreis herabgesetzt worden ist, von vorneherein mit einer geringeren Differenz für das Restquantum Bier zu rechnen.

Zieht man nun in Betracht, welch' ausserordentlich kleinen Prozentsatz des zwischen 1 u. 3 Mill. Fr. schwankenden, jährlichen Gesamtumsatzes der Brauerei Spiess die Jahresbezüge des Sarnerkonsortiums ausmachen, und fasst man im ferneren die laut den Jahresberichten der Brauerei Spiess von ihr in den Jahren 1916 bis 1923 auf Liegenschaften, Maschinen usw. vorgenommenen Abschreibungen von über 1 Mill. Fr. ins Auge, so verschlägt für die Frage, ob ihr habe zugemutet werden dürfen, während einiger Jahre vorübergehender wirtschaftlicher Krisis des Brauereigewerbes den Vertragspreis von 1900 innezuhalten, der Umstand, dass sie in der Zeitspanne von 1916/1921 keine Dividenden an die Aktionäre ausrichten konnte, nichts. Die gesamten Verhältnisse ergeben, dass die Einhaltung des Vertragspreises unter keinen Umständen zum finanziellen Ruin der Brauerei hätte führen können, wie übrigens die Tatsache des heutigen normalen ökonomischen Standes der Klägerin und der Umstand, dass sie in den letzten Jahren ihren Betrieb noch vergrößert hat und seit 1922 wieder Dividenden ausschüttet, dies ebenfalls dartun.

4. — Auch auf Art. 62 OR kann die Klageforderung nicht gestützt werden. Abgesehen davon, dass der Gewinn des Beklagten aus den erhöhten Detailausschankpreisen nicht aus dem Vermögen der Brauerei, sondern aus demjenigen der Wirtsgäste erzielt worden ist, und daher der Kausalzusammenhang zwischen der Bereiche-

rung des Beklagten und dem von der Klägerin geltend gemachten Vermögensausfall fehlt, beruht ja der an die Brauerei zu zahlende Engrosbierpreis auf einer vertraglichen Bestimmung; andererseits finden die vom Beklagten bezogenen Detailausschankpreise, deren Einhaltung übrigens den Wirten vom Brauerverein selber vorgeschrieben wurde, in einer Verständigung des Beklagten mit seinen Gästen, zu welcher der Brauerei ein Mitspracherecht nicht zustand, ihre Stütze. Also liegt sowohl gegenüber der Brauerei als gegenüber den Gästen ein die Bereicherung rechtfertigender Grund vor.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Obergerichts des Kantons Obwalden vom 6. März 1924 bestätigt.

42. Arrêt de la 1^{re} Section civile du 8 juillet 1924 dans la cause Lakhovsky contre Confédération Suisse.

Conclusion du contrat. Forme écrite. Art. 16 CO. — Lorsque les parties conviennent de donner la forme écrite au contrat et de l'établir en deux doubles, il faut, pour la perfection du contrat, que chaque partie échange le double signé par elle avec celui de la partie contractante.

A. — (Extrait des constatations de fait.) Après avoir traité diverses opérations d'affrètements avec la Confédération Suisse par l'intermédiaire de la Régie des alcools, Georges Lakhovsky, ingénieur, à Paris, est entré en relations en 1918 avec le Commissariat central des guerres à la tête duquel se trouvait alors le colonel Zuber. Il reçut du commissariat une lettre datée du 29 juillet 1918 et ainsi conçue :

« Ensuite de notre entretien verbal, nous vous confirmons que nous sommes, en principe, d'accord d'affréter de vous quelques navires jusqu'à 24000 tonnes